OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851109/2/BZ

Datum:
Linz, 14. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der X GmbH, X, X, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 1. Oktober 2018 betreffend die Feststellung der Grundumlagenpflicht für das Jahr 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Oktober 2018 wurde gemäß § 128 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) festgestellt, dass für die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgrund ihrer näher bezeichneten Berechtigungen und der damit verbundenen Mitgliedschaft in der Fachgruppe Holzindustrie eine Grundumlagenpflicht für das Jahr 2018 in Höhe von insgesamt 154.403,08 Euro besteht.

I.2. Mit Eingabe vom 30. Oktober 2018 erhob die Bf gegen diesen Bescheid Beschwerde, in der sie mit umfangreicher Begründung vorbrachte, dass die dem Bescheid zugrundeliegende Verordnung rechtswidrig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC (civil right) entgegen steht. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Im Übrigen ist ein Verwaltungsgericht auch nicht verpflichtet, Entscheidungsgrundlagen für eine Verordnungsprüfung für den Verfassungsgerichtshof sachverhaltsmäßig aufzubereiten (vgl. VwGH 24.1.2017, Ra 2016/05/0144).

II.2. Es steht – in Ergänzung zu Punkt I.1. und I.2. – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist Mitglied in der Fachgruppe OÖ der Holzindustrie.

Die Bf verfügt über folgende Berechtigungen:
Berechtigung 1:
Wortlaut: Erzeugung von Holzwaren (Schnittware) einschließlich Hobelware in der Form eines Industriebetriebes
Standort: X, X
Gewerbebehörde: BH X
Wirksamkeitsdatum: 2.12.2005
Fachgruppenmitgliedschaft: Fachgruppe OÖ der Holzindustrie

Grundumlage 2018: 166.563,41 Euro

Berechtigung 2:
Wortlaut: Erzeugung von Holzwaren (Schnittware) einschließlich Hobelware in der Form eines Industriebetriebes
Standort: X, X
Gewerbebehörde: BH X
Wirksamkeitsdatum: 2.12.2005
Fachgruppenmitgliedschaft: Fachgruppe OÖ der Holzindustrie
Grundumlage 2018: 66,00 Euro (Sägeindustrie)
Grundumlage: 2018: 29,00 Euro (Holzverarbeitende Industrie)

Berechtigung 3:
Wortlaut: Industrielle Erzeugung von Holzwaren (Schnittware) einschließlich Hobelware
Standort: X, X (ruhend)
Gewerbebehörde: BH X
Wirksamkeitsdatum: 2.12.2005
Fachgruppenmitgliedschaft: Fachgruppe OÖ der Holzindustrie
Grundumlage 2018: 33,00 Euro (Sägeindustrie)
Grundumlage: 2018: 14,50 Euro (Holzverarbeitende Industrie)

Es besteht eine Grundumlagenpflicht für 2018 in der Höhe von insgesamt 154.403,08 Euro.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Die Fachgruppenmitgliedschaft, das Bestehen der Berechtigungen sowie die Höhe der Grundumlage für 2018 an sich wurden bereits im angefochtenen Bescheid festgestellt und wurden auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung“ vom 11. April 2018, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 22. Juni 2018 (im Folgenden: Grundumlagenverordnung 2018). Gemäß dieser Verordnung ist als Grundumlage „Teil a“ vom Berufszweig Sägeindustrie ein Beitrag von 2,8 ‰ der BLGS (Bruttolohn- und –gehaltssumme) bei einer Mindestgrundumlage von 66,00 Euro (für ganzjährig ruhende Berechtigungen 33,00 Euro) zu entrichten. Heranzuziehen ist dabei die Bruttolohn- und -gehaltssumme (soweit sie der Kommunalsteuer unterliegt) des vergangenen Jahres. Zusätzlich ist als Grundumlage „Teil b“ ein Beitrag für die Holzinformation (Holzwerbebeitrag) zu entrichten, der 0,25 Euro je Festmeter Rundholzeinsatz

(ausgenommen Industrieholz) des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres beträgt.
Die Bf bestreitet die festgestellte Höhe der Grundumlagenpflicht von 154.403,08 Euro nicht. Es ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher bei Zugrundelegung der Grundumlagenverordnung 2018 keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des angefochtenen Bescheides. Dieser Bescheid entspricht den Festlegungen in der Grundumlagenverordnung 2018.

III.2. Zum Vorbringen der Bf, wonach die dem Bescheid zugrundeliegende Verordnung rechtswidrig sei, ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in Beschwerdeverfahren betreffend die Grundumlage für das Jahr 2016 beim Verfassungsgerichtshof beantragt, die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung“ der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 22. Juli 2016, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 16. September 2016 (im Folgenden: Grundumlagenverordnung 2016), als gesetzwidrig aufzuheben. Dabei wurde vom Landesverwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit der Kundmachung, das Verbot von rückwirkenden Verordnungen, die Unzulässigkeit der Differenzierung des Tausendsatzes zwischen den Berufszweigen, die Unsachlichkeit der Verordnung bzw. die Verletzung der dem WKG zugrundeliegenden Grundsätze der „Leistungsfähigkeit“ und der „Verhältnismäßigkeit“, die Rechtswidrigkeit der Deckung von nicht dem WKG entsprechenden Aufwendungen sowie die Nichteinhaltung von Formvorschriften zur Erhöhung der Grundumlage vorgebracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2017 den genannten Antrag des Landesverwaltungsgerichts als unbegründet abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt und den entscheidungserheblichen Sachverhalt (selbst) ermittelt. Betreffend die einzelnen Normbedenken kam er jeweils mit näherer Begründung zum Ergebnis, dass kein Grund zur Aufhebung der Verordnung bestehe. So führt der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis unter anderem aus, dass die Kundmachung die Anforderungen an deren Rechtmäßigkeit erfülle, unterschiedliche Hebesätze für verschiedene Berufsgruppen nicht zu beanstanden seien und im konkreten Fall keine unzulässige Rückwirkung der Verordnung vorliege. Hinsichtlich der vorgebrachten Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. von gesetzlichen Grundsätzen der Bemessung der Grundumlage kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass der dem Verordnungsgeber zukommende Beurteilungsspielraum eingehalten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen berücksichtigt worden sei. Auch hatte der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken dagegen, dass die Grundumlage nach der Zusammenlegung von verwandten Berufsgruppen zu einer Fachgruppe bzw. zu einem Fachverband weiterhin nach den früheren Bemessungsgrundlagen aufgebracht werde. Die Weiterleitung von

Mitteln an die Arbeitsplattform „Forst- Holz-Papier“ bzw. von dort an weitere Rechtsträger sei, so das Höchstgericht, nicht gesetzwidrig.

III.2.2. Vor dem Hintergrund des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zur Grundumlagenverordnung 2016 besteht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes daher kein Anlass, einen Antrag auf Verordnungsprüfung betreffend die Grundumlagenverordnung 2018 an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Im Einzelnen ist hierzu ergänzend noch Folgendes auszuführen:

III.2.2.1. Betreffend den von der Bf vorgebrachten Umstand, wonach zunächst die Verordnung Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. Oktober 2017 betreffend die Grundumlage 2018 beschlossen wurde, ist auszuführen, dass der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 13. Dezember 2017 unter anderem Folgendes ausführt:
„Die Fachgruppentagung der Fachgruppe Holzindustrie hatte bereits mit Verordnung vom 2. Oktober 2015 entsprechend § 3 Abs 1 der Umlagenordnung der Bundeskammer die Grundumlage für das Jahr 2016 festgelegt, wobei diese Verordnung mit den gleichen Mängeln belastet war, die zur Aufhebung der genannten Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof führten. Nach Kundmachung dieses Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 8. März 2016, V136-141/2015, setzte die Fachgruppe Holzindustrie der WKOÖ die Vorschreibung der Grundumlagen aus und erließ die nunmehr angefochtene Verordnung betreffend die Grundumlage 2016 in dem Bemühen, zumindest formal eine dem genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Rechtslage zu schaffen. [...] Die gesetzliche Grundumlage sieht vor, dass an Sachverhaltselemente aus dem Vorjahr angeknüpft wird. In einem derartigen Fall entfaltet jegliche Umlagenvorschreibung während des Jahres indirekte Rückwirkung, zwangsläufig entfaltet daher auch jede Ersatzverordnung, ungeachtet dessen, dass normaufhebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes – sofern er nichts anderes ausspricht – grundsätzlich pro futuro gelten, eine Rückwirkung. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes bedarf es in einem solchen Sonderfall keiner ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur Erlassung rückwirkender Verordnungen, und es ist dieser Gedanke nicht nur auf eine Ersatzverordnung selbst anwendbar, sondern auch auf die hier angefochtene Verordnung betreffend jenes Jahr, in dem das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs betreffend die Verordnungen für Vorjahre kundgemacht wurde, wurde sie doch nachweislich zu dem Zweck geschaffen, diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen.“

Der Verfassungsgerichtshof anerkannte daher den „Sonderfall“ der unterjährigen Beschlussfassung, die den Zweck verfolgt, einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu entsprechen. Dieser „Sonderfall“ führte dazu, dass die unterjährige (zweite) Beschlussfassung für das Jahr 2016 nicht beanstandet

wurde. Das Landesverwaltungsgericht geht angesichts dieser Rechtsprechung des Höchstgerichts daher davon aus, dass trotz des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 20. Oktober 2017 die gegenständliche Beschlussfassung vom 11. April 2018 nicht rechtswidrig war, zumal auch damit ein der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes konformer Zustand hergestellt werden sollte. Daran ändert im Übrigen auch der Beschluss vom 23. März 2018 nichts, zumal dieser ohnedies – wie die Bf selbst vorbringt – nicht verlautbart wurde und sohin keine Rechtsgrundlage für die Vorschreibung einer Grundumlage darstellen kann.

III.2.2.2. Zum Vorbringen der Bf betreffend die unterschiedlichen Hebesätze für verschiedene Berufsgruppen, die („formale“) Einheitlichkeit Bemessungsgrundlagen, die Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. von gesetzlichen Grundsätzen der Bemessung der Grundumlage sowie die „Weiterleitung“ von Mitteln ist auszuführen, dass diesbezügliche Bedenken bereits im Zuge der Anfechtung der Grundumlagenverordnung 2016 an den Verfassungsgerichtshof herangetragen wurden und der Verfassungsgerichtshof keinen Grund zur Aufhebung der angefochtenen Verordnung erkannte. An dieser Rechtsansicht hat das Höchstgericht auch festgehalten (vgl. etwa VfGH 12.3.2019, E 1978/2018-6). Aus Sicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes ist angesichts dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes eine Anfechtung der Grundumlagenverordnung 2018 aufgrund dieser Bedenken nicht (mehr) erforderlich, zumal die Grundumlagenverordnung 2016 inhaltlich im Wesentlichen der Grundumlagenverordnung 2018 entspricht.

Zum Vorbringen der Bf in der Beschwerde, wonach die „Ausführungen des VfGH auf unrichtigen Annahmen“ beruhen würden und der „VfGH [...] sich nämlich auf Umstände gestützt [habe], welche in keiner Weise im Rahmen eines Beweisverfahrens (und im gebotenen Ausmaß) erhoben“ worden wären (Seite 9f der Beschwerde), der „VfGH [es] verabsäumt [habe], die Mittelaufbringung ins Verhältnis zum Produktionswert der einzelnen Berufsgruppen zu setzen“ (Seite 15f der Beschwerde), „der VfGH wesentliche Fakten überhaupt nicht erhoben [hätte], um eine abschließende Entscheidung über dieses Thema zu fällen“ (Seite 22 der Beschwerde) oder der „VfGH [verkennt], dass ein direkter Bezug zwischen den GU b-Mitteln und den an FHP weitergeleiteten Mitteln“ bestehe (Seite 24 der Beschwerde), ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof den für ihn entscheidungserheblichen Sachverhalt nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung selbst festgestellt und auf dieser Basis die Gesetzmäßigkeit der Grundumlagenverordnung 2016 geprüft hat. Der Verfassungsgerichtshof ist bei der Sachverhaltsprüfung nicht beschränkt (vgl. etwa VfSlg 5100/1965) und geht davon aus, dass es für den Fall, dass der Tatbestand noch einer Ergänzung oder Aufklärung bedarf, die Pflicht des Verfassungsgerichtshofes ist, diese durchzuführen (VfSlg 1412/1931 zu Bescheidbeschwerden [nunmehr Erkenntnisbeschwerden]). Aufgrund jenes Vorbringens der Bf, welches letztlich im Ergebnis Bedenken betrifft, die bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem

Verfassungsgerichtshof betreffend die Grundumlagenverordnung 2016 waren (vgl. insbesondere die Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. der gesetzlichen Grundsätze der Bemessung der Grundumlage, die „Weiterleitung“ von Mitteln sowie die unterschiedlichen Hebesätze für verschiedene Berufsgruppen), sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu richten, zumal die Grundumlagenverordnung 2018 inhaltlich im Wesentlichen der Grundumlagenverordnung 2016 entspricht. Auch die diesbezüglich beantragten Beweisaufnahmen (durch das Landesverwaltungsgericht) waren somit schon deswegen nicht erforderlich.

III.2.2.3. Zum Vorbringen, wonach Grundumlage 2018 eine „parafiskalische Abgabe“ darstelle, der „Tatbestand des Art 107 Abs 1 AEUV erfüllt“ sei und der „Mittelzufluss an FHP beihilferechtswidrig“ sei, ist auszuführen, dass der Verfassungsgerichtshof die Behauptung, es handle sich um eine parafiskalische Abgabe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV als nicht geeignet angesehen hat, die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes darzutun (vgl. VfGH 12.3.2019, E 1978/2018-6). Auch für das erkennende Landesverwaltungsgericht ergeben sich aus dem diesbezüglichen Vorbringen der Bf keine Bedenken hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Verordnung. Im Übrigen ist die Grundumlage b) zwar als Holzwerbebeitrag vorgesehen, eine zwingende beihilferechtswidrige Verwendung von Mitteln lässt sich den bestehenden Rechtsgrundlagen hingegen nicht entnehmen (vgl. dazu auch etwa VwGH 7.10.2010, 2009/17/0179). Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf ergeben sich daher keine Bedenken gegen die Einhebung der Grundumlage 2018.

III.3. Zusammengefasst sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen. Zu den Beweisanträgen in der Beschwerde betreffend den Hintergrund des Rechtsstreits (Beweisanträge in Punkt 1. der Beschwerde) ist auszuführen, dass es auf diese Beweistatsachen nicht ankommt. Die beantragten Beweisaufnahmen in Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Rechtsgrundlagen waren ebenfalls nicht erforderlich, da sich das Landesverwaltungsgericht bereits aus den in Punkt III.2. dargelegten Überlegungen nicht veranlasst sieht, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen. Im Übrigen ist das Landesverwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofs auch nicht verpflichtet, die Entscheidungsgrundlagen für den Verfassungsgerichtshof für die Verordnungsprüfung sachverhaltsmäßig aufzubereiten (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/05/0098 und 24.1.2017, Ra 2016/05/0144).
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur entscheidungswesentlichen Frage der Rechtmäßigkeit der Grundumlagen-verordnung 2018 ist auf das bereits genannte Erkenntnis des Verfassungs-gerichtshofs vom 13. September 2017 (bzw. hinsichtlich des Vorbringens betreffend eine parafiskalische Abgabe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 12.3.2019) und darauf zu verweisen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungs-gerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner